

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Chemische Technologie Bachelor

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 05.06.2012

zuletzt geändert am 29.05.2018

Änderungen gültig ab 01.10.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Wahlpflichtmodule	4
§ 9	Praxismodul	4
§ 10	Vertiefungsrichtungen	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Anlage 1: Regelstudienprogramm

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage 3: Bachelorzeugnis und- urkunde

Anlage 4: Ordnung für das Berufspraxismodul

Anlage 5: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Chemische Technologie. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemischen Technologie und ihrer Anwendungen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendige Fachwissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche und technische Probleme zu lösen, auch in wirtschaftlichen Zusammenhängen, und dabei informationstechnologische Methoden zu nutzen und die wissenschaftlichen Ergebnisse zu bewerten. In den ersten Semestern erwerben die Studierenden die erforderlichen Grundkenntnisse in den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern, das sind Mathematik, Physik, die Chemie-kernfächer Anorganische, Physikalische und Organische Chemie, die Grundlagen des Chemieingenieurwesens und der Datenverarbeitung. Die späteren Semester dienen vorwiegend der Vertiefung der chemischen und der chemisch-technologischen Kenntnisse, sowie der praxisbezogenen Ausbildung. Neben den Hauptstudieninhalten absolvieren die Studierenden zur Vorbereitung auf leitende Positionen in der Industrie und im Forschungsbereich Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaft, Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Fremdsprachen und Management.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform B.Eng.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(Die Zulassung richtet sich nach HHG § 54).

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtfächer im Umfang von 130 CP, ein Praxismodul mit 30 CP, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 15 CP sowie Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 35 CP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1, 2 und 5 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des Praxismoduls ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5. Die Semester 1 bis 4 beinhalten hauptsächlich Pflichtfächer und ein sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudium, die Semester 5 und 6 ermöglichen Spezialisierung durch einen Wahlpflichtanteil. Die Semester 6 und 7 enthalten je zur Hälfte das Praxismodul, und das Semester 7 enthält das Abschlussmodul.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält ein Wahlpflichtmodul und die Module Sozial- und Kulturwissenschaften I und II sowie ein Sprachenmodul mit Wahlpflichtanteilen von insgesamt 37,5 CP. Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls sind aus Katalog in Anlage 2 im Umfang von 25 CP frei wählbar. Diese Lehrveranstaltungen sind nach ABPO § 17 Abs. 7 unbegrenzt wiederholbar. Im Sprachmodul im Umfang von 5 CP ist eine Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 2,5 CP frei wählbar. Diese Lehrveranstaltung ist nach ABPO § 17 Abs. 7 unbegrenzt wiederholbar. Die Lehrveranstaltung Fachenglisch im Umfang von 2,5 CP ist ein Pflichtanteil innerhalb des Sprachmoduls. In Abweichung von ABPO §17 Abs. 2 ist die Prüfungsleistung dieses Teilpflichtmoduls ebenfalls unbegrenzt wiederholbar.

§ 9 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul besteht aus der berufspraktischen Phase (BPP), den Begleitstudien, einem Abschlussbericht über die berufspraktische Phase sowie einem bewerteten Abschlussvortrag. Es findet im 6. und 7. Semester statt (siehe Anlage 1, 4 und 5).
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt mindestens 4 Wochen vor Antritt der berufspraktischen Phase.
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

-
1. Fristgerechte Meldung zum Praxismodul.
 2. Nachweis von mindestens 120 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten 5 Semester.
 - (4) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus Abschlussbericht (Prüfungsvorleistung) und Abschlussvortrag (Prüfungsleistung). Der Vortrag wird zu vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen durchgeführt. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß § 7 der Anlage 4.
 - (5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind
 1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Abs. 1, Ziffer 1d, der Anlage 4,
 2. ein schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß § 3, Abs. 1 der Anlage 4 als Prüfungsvorleistung.
 - (6) Näheres regelt Anlage 4 (Ordnung für das Praxismodul) und Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 10 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 der ABPO nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 4 der ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung durch die Studierenden erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Meldung und Rücktrittserklärung erfolgen schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik.
- (4) Ein Rücktritt von der Meldung ist bei erstmaligem Antritt ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle einer Klausur erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der prüfenden Person. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages schriftlich an die prüfende Person zu richten.
- (5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zu dem Modul gehörigen Prüfungen (siehe Anlage 5) bestanden sind.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden das Bachelormodul. Für die Bewertung des Bachelormoduls wird auf § 23 ABPO und das Modulhandbuch (Anlage 5) verwiesen.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemischen Technologie und ihrer Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat des Fachbereichs am Abgabetag bis 12:00 Uhr abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Falls die Bachelorarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben wurde, gilt die Arbeit gemäß § 23 Abs. 3 Pkt. 5 ABPO als nicht bestanden. Liegen Gründe für die verspätete Abgabe der Arbeit vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann gemäß § 22, Abs. 7 ABPO die Bearbeitungszeit in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer angemessen verlängert werden. Im Übrigen gilt § 22 ABPO.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der berufspraktischen Phase im siebten Semester. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Berufspraktische Phase (BPP) ist absolviert (§ 9),
 2. Die Modulprüfungen der ersten 6 Studiensemester im Umfang von mindestens 150 CP sind bestanden.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 10 und höchstens 20 Minuten Dauer. Die Gesamtlänge des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 ABPO. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module des Studiengangs mit Ausnahme des Bachelormoduls erbracht hat.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der oder die Studierende ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß § 24 ABPO sowie eine Bachelorurkunde gemäß § 25 ABPO. Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO als Mittelwert aller mit der jeweiligen Zahl der CP gewichteten Modulnoten. Dabei ist das Bachelormodul mit doppeltem Gewicht, das Praxismodul mit halbem Gewicht zu berücksichtigen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium der Chemischen Technologie an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von sieben Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß (1) können auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Fehlversuche in Prüfungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen der vorliegenden Prüfungsordnung besteht. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Abs. 1 werden alle noch nach bisherigen Prüfungsordnungen Studierenden in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

Darmstadt, 29.05.2018

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Hans-Jürgen Koepp-Bank, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

1. Studienübersicht nach Semestern
2. Studienübersicht nach Modulen

1. Studienübersicht nach Semestern:

Nr.	Modulbezeichnung	FB	SWS ¹⁾				CP ²⁾	LV-Art ³⁾	LN ⁴⁾
			V	Üb/Sem	Pr	Sum			
1. Semester						27	30		
BCT1	Mathematik I	MN	3	2		5	5	P	PL
BCT2	Physik	MN	4	1		5	5	P	PL
BCT3	Informatik	I	2	2		4	5	P	PVL/PL
BCT4	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	CuB	2	2		4	5	P	PVL/PL
BCT5	Allgemeine und Anorganische Chemie	CuB	4		1	5	5	P	PVL/PL
BCT6	Sozial- und Kulturwissenschaften I	SuK		4		4	5	WP	TPLs
2. Semester						30	30		
BCT7	Mathematik II	MN	3	2		5	5	P	PL
BCT8	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	CuB	2		2	4	5	P	PVL/PL
BCT9	Organische Chemie	CuB	4	1		5	5	P	PL
BCT10	Physikalische Chemie I (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT11	Analytische Chemie I	CuB	1		7	8	5	P	PVL/PL
BCT12	Sozial- und Kulturwissenschaften II	SuK		4		4	5	WP	TPLs
3. Semester						29	30		
BCT10	Physikalische Chemie I (Teil 2)	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT13	Physikalische Chemie II (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT14	Analytische Chemie II (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT15	Industrielle Anorg. und Org. Chemie	CuB	4	1	7	12	10	P	PVL/PL
BCT16	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III	CuB	3		2	5	5	P	PVL/PL
4. Semester						25	30		
BCT13	Physikalische Chemie II (Teil 2)	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT14	Analytische Chemie II (Teil 2)	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT17	Biochemie, Zell- und Mikrobiologie	CuB	4			4	5	P	PL
BCT18	Mechanische Verfahrenstechnik	CuB	3		2	5	5	P	PVL/PL
BCT19	Chemische Reaktionstechnik (Teil 1)	CuB	4			4	5	P	-
BCT20	Sprachen	SP		4		4	5	P+WP	TPLs
5. Semester						25	30		
BCT19	Chemische Reaktionstechnik (Teil 2)	CuB			4	4	5	P	PVL/PL
BCT21	Wärme- und Stoffübertragung	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT22	Bioverfahrenstechnik	CuB	4			4	5	P	PL
BCT23	Wahlpflicht-Modul (Teil 1)	CuB		12		12	15	WP	TPLs
6. Semester						15	30		
BCT23	Wahlpflicht-Modul (Teil 2)	CuB		8		8	10	WP	TPLs
BCT24	Thermische Trennverfahren	CuB	2	1	2	5	5	P	PVL/PL
BCT25	Praxis-Modul (Teil 1)	CuB		2		2	15	P	PVL
7. Semester						4	30		
BCT25	Praxis-Modul (Teil 2)	CuB		2		2	15	P	PVL/PL
BBT26	Bachelor-Modul	CuB		2		2	15	P	2PVL/PL
Summe						155	210		

¹⁾ Lehrveranstaltung aufgeteilt in V = Vorlesung, ÜB/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum.

²⁾ Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

³⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

⁴⁾ Art der Leistungsnachweise (LN) nach Prüfungsleistung = PL, Prüfungsvorleistung = PVL und Teilprüfungsergebnisse = TPL
Kein Leistungsnachweis = „-“.

2. Studienübersicht nach Modulen:

Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾	enthaltene Lehrveranstaltungen (SWS LV-Typ /LN) ²⁾	CP ³⁾	Sem.	LV - Art ⁴⁾
BCT1	Mathematik I	Mathematik I (3 V + 2 Ü) Abschluss-PL, 100%	5	1.	P
BCT2	Physik	Physik (4V + 1Ü); Abschluss-PL, 100%	5	1.	P
BCT3	Informatik	Informatik (2V /2Üb/ PVL, 50%); Abschluss-PL, 50%	5	1.	P
BCT4	Ing. wiss. Grundlagen I	IWG I (2V+2Üb, PVL, 50%); Abschluss-PL 50%	5	1.	P
BCT5	Allgemeine und Anorganische Chemie	Allgemeine und Anorganische Chemie (4 V /-; 1 Pr / PVL) Abschluss-PL, 100%	5	1.	P
BCT6	Sozial- und Kulturwissenschaften I	Teilmodule SuK 1 - 2 (insgesamt 4 SWS, versch. LV-Typen /TPL)	5	1.	WP
BCT7	Mathematik II	Mathematik II (3 V + 2 Ü) Abschluss-PL, 100%	5	2.	P
BCT8	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	IWG II (2V/ -); Projekt (Pr./PVL, 40%); Abschluss-PL, 60 %	5	2.	P
BCT9	Organische Chemie	Grundlagen der Organischen Chemie (4 V, 1Üb); Abschluss-PL, 100%	5	2.	P
BCT10	Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie I (4 V; 4 Pr / PVL,30%) Abschluss-PL, 70%	10	2.+3.	P
BCT11	Analytische Chemie I	Analytische Chemie I (1 V.+ 7 Pr / PVL, 30%) Abschluss-PL, 70%	5	2.	P
BCT12	Sozial- und Kulturwissenschaften II	Teilmodule SuK 3 - 4 (insgesamt 4 SWS, versch. LV-Typen /TPL)	5	2.	WP
BCT13	Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie II (4 V, - / ; 4Pr / PVL, 30%) Abschluss-PL, 70%	10	3.+4.	P
BCT14	Analytische Chemie II	Analytische Chemie II (4 V /-; 4 Pr / PVL, 30%) Abschluss-PL, 70%	10	3.+4.	P
BCT15	Industrielle Anorg. und Org. Chemie	Industrielle AC + OC (4 V /-; 4 Pr/PVL); Abschluss-PL, 100%	10	3.	P
BCT16	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III	IWG III (3 V; 2 Pr / PVL, 30%) Abschluss-PL 70%	5	3.	P
BCT17	Biochemie, Zell- und Mikrobiologie	BC+Zell-/Mikrobiologie (4V); Abschluss-PL, 100%	5	4.	P
BCT18	Mechanische Verfahrenstechn.	MVT (3V, 2Pr/PVL 30%), Abschluss-PL 70%	5	4.	P
BCT19	Chemische Reaktionstechnik	Chemische Reaktionstechnik (4 V; 4 Pr / PVL, 50%) Abschluss-PL, 50%	10	4.+5.	P
BCT20	Sprachen	Fachenglisch (2Sem/TPL), WP-Sprache 2Sem/TPL)	5	4.	P+WP
BCT21	Wärme- und Stoffübertragung	Wärme- und Stoffüb. (2 V, 1 Ü / 2 Pr /PVL, 20%) Abschluss-PL, 80%	5	5.	P
BCT22	Bioverfahrenstechnik	BVT (4 V) ; Abschluss-PL, 100%	5	5.	P
BCT23	Wahlpflicht-Modul	Teilmodule WP (insgesamt 20 SWS; verschiedene LV-Typen/ TPLs)	25	5.+6.	WP
BCT24	Thermische Trennverfahren	Thermische Trennverfahren (2 V, 1 Ü, 2 Pr /PVL, 20%), Abschluss-PL, 80%	5	6.	P
BCT25	Praxis-Modul	Praxisphase (18 Wochen), Abschlussbericht (PVL, 50%), Vortrag (PL, 50%)	30	6.+7.	P
BCT26	Bachelor-Modul	Bachelorarbeit (12 Wochen/PVL,70%; Begleitstudium/PVL unbenotet.), Kolloquium (PL, 30%)	15	6.	P
		Summe	210		

¹⁾ Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 6)

²⁾ Lehrveranstaltungs-Typ aufgeteilt in V = Vorlesung, Üb/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum. SWS = Semesterwochen-stunden; LN = Art des Leistungsnachweises: PL = Prüfungsleistung, TPL = Teilprüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, - = kein LN.

³⁾ Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtfächer

Nr.	Name der Lehrveranstaltung ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
BCT23-01	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	2 /4/6/8 Pr	2,5/5/7,5/10
BCT23-02	Grundlagen der Immunologie	2 Sem	2,5
BCT23-03	Mathematik III	2 V	2,5
BCT23-04	Informationskompetenz	2 Sem	2,5
BCT23-05	Zellbiologie	4 V	5
BCT23-06	Mikrobiologie	4 V	5
BCT23-07	Technischer Umweltschutz	2 V	2,5
BCT23-08	Physik-Praktikum	2 Pr.	2,5
BCT23-09	Elektrodynamik	2 V	2,5
BCT23-10	Moderne Physik	2 V	2,5
BCT23-11	Naturstoffchemie	3	5
BCT23-12	Einführung in die Lebensmitteltechnologie	2 V/Sem	2,5
BCT23-13	Process Design & Cost Engineering	2 V/Sem	2,5
BCT23-14	Qualitative Analyse	3 Pr	5
BCT23-15	Wasser	2 V/Sem	2,5
BCT23-16	Umweltbiotechnologie	2 Sem	2,5
BCT23-17	Good Manufacturing Practice (GMP)	2 Sem	2,5
BCT23-18	Qualität	2 Sem	2,5
BCT23-19	Pharmazeutische Chemie	2 V	2,5
BCT23-20	Naturwissenschaftlich-technisches Fach aus einem anderen Fachbereich	2, 4,	2,5/5
BCT23-21	Chemikaliensicherheit und nachhaltige Chemie	4 Sem	5
BCT23-22	Einführung in die Grundlagen des Hygienic Design	2	2,5
BCT23-23	Analysenmethoden in der Immundiagnostik	2	2,5
BCT23-24	Luftreinhaltung	2 V	2,5
BCT23-25	Sicherheitstechnische Seminar	2	2,5
BCT23-26	Sicherheitstechnik	2 V	2,5
BCT23-27	Projektmanagement	2 V	2,5
BCT23-28	Krankheitslehre	2	2,5
BCT23-29	Humanbiologie I	2	2,5
BCT23-30	Humanbiologie II	2	2,5
BCT23-31	Angewandte Strahlenbiologie	2 V	2,5
BCT23-32	Qualitätsmanagement in der Produktentwicklung (Schwerpunkt Getränke-technologie)	2 V	2,5
BCT23-33	Prozessmanagement in der Industrie (Lean and Six Sigma Tools)	2	2,5
BCT23-34	Nanotechnologie	2 V	2,5
BCT23-35	Praktikum Bioverfahrenstechnik	4 Pr	5

¹⁾ Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 4)

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; LV-Typ: V = Vorlesung, Ü = Übung, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

³⁾ Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Der Fachbereich ist nach § 5 ABPO, Abs. 5 nicht verpflichtet das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten. Das Fächerangebot kann durch Beschluss des Fachbereichsrats erweitert werden.

Anlage 3 Bachelorzeugnis- urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Studiengang **Chemische Technologie**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Praxismodul	Note (X,X)	(XX CP)

Bachelor-Zeugnis
 Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS	210 CP
--------------------------------------	--------

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Studiengang **Chemische Technologie**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B.Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4

Ordnung für das Berufspraxismodul

zu den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

des Bachelorstudiengangs

Chemische Technologie

der Hochschule Darmstadt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele der berufspraktischen Phase
- § 3 Aufbau der berufspraktischen Phase
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Betreuung an den Praxisstellen
- § 8 Praktische Tätigkeiten
- § 9 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 11 Haftung

Anhang: Mustervertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die berufspraktische Phase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemische Technologie (im Folgenden BBPO-BCT genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Chemische Technologie an der Hochschule Darmstadt enthält eine berufspraktische Phase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 9 BBPO-BCT) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Das Praktikantenamt (§ 4) unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen, d.h. Unternehmen oder anderen geeigneten Institutionen (im Folgenden „Organisationen“ genannt). Ein Rechtsanspruch auf eine Praxisstelle existiert nicht. Praxisstellen, die von Studierenden eingeworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der schriftlichen Anerkennung durch das Praktikantenamt, die zur Akte zu nehmen sind.
- (4) Zwischen den Organisationen und der Hochschule kann als Grundlage einer längerfristigen Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Studierenden während der berufspraktischen Phase abgeschlossen werden.
- (5) Zum Zweck der Durchführung einer berufspraktischen Phase wird zwischen der oder dem Studierenden und der Organisation ein Vertrag, im Folgenden Ausbildungsvertrag genannt, geschlossen (siehe Muster im Anhang).

§ 2 Ziel der berufspraktischen Phase

Ziel der berufspraktischen Phase ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennen zu lernen.

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase

- (1) Die berufspraktische Phase besteht aus mindestens 18 Wochen praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 24 Wochen nach Beginn der berufspraktischen Phase abzugeben ist.
- (2) Vor und während der berufspraktischen Phase führt der Fachbereich Chemie- und Biotechnologie begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen durch. Die Organisation dieser Veranstaltungen übernimmt das Praktikantenamt. Im Falle der Ableistung der berufspraktischen Phase im Ausland oder bei anderen zwingenden Gründen können die Begleitstudien im folgenden Semester nachgeholt oder durch äquivalente Leistungen ersetzt werden. Genaueres wird im Modulhandbuch (BBPO-BCT, Anlage 5) geregelt.
- (3) Nach Abschluss der berufspraktischen Phase hält der Studierende einen Abschlussvortrag, an den sich ein Kolloquium unmittelbar anschließt (§ 9 BBPO-BCT).

§ 4 Praktikantenamt

Dem Praktikantenamt für den Bachelorstudiengang Chemische Technologie obliegt die Organisation sowie die Beratung zu Fragen der berufspraktischen Phase und die Genehmigung der Praxisstellen (§ 6) und der praktischen Tätigkeit (§ 8). Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie eingesetzt und müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angehören.

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

Die Zulassung zur berufspraktischen Phase erfolgt gemäß § 9 BBPO-BCT. Die berufspraktische Phase wird im 6. Semester und 7. Semester abgeleistet; Ausnahmen regelt im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

(1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt, durchgeführt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle zu benennen.

Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstellen festlegen (siehe BBPO-BCT, § 9 (2)). Auf Antrag kann die berufspraktische Phase auch im Ausland durchgeführt werden. Die Entscheidung fällt im Einzelfall das Praktikantenamt.

Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Organisation einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes einzuholen.

Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Organisation
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Phase entsprechend der in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
 - c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an Prüfungen und Begleitstudien zu ermöglichen,
 - d) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, mit Angabe der Fehlzeiten, und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der Ausbildung enthält,
 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
 - d) ein Fernbleiben von der Organisation unverzüglich dem Praktikantenamt anzuzeigen.
- (2) Der Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase wird in § 9 geregelt.

§ 7 Betreuung an den Praxisstellen

Neben der oder dem in § 2 des Muster-Ausbildungsvertrags genannten Betreuerin oder Betreuer an der Praxisstelle stellt das Praktikantenamt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit der berufspraktischen Phase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft des Fachbereichs zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind

- die Unterstützung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Stand der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der oder des Studierenden,
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß § 9 BBPO-BCT.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll in einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Chemische Technologie im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse im Berufsfeld Chemische Technologie und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase

Während der berufspraktischen Phase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine vor der Aufnahme des Studiums abgeleistete einschlägige praktische Ausbildung kann auf die Berufspraktische Phase des Praxismoduls nicht angerechnet werden. Längere qualifizierte einschlägige berufspraktische Tätigkeiten nach einer einschlägigen praktischen Ausbildung können, wenn sie vor Beginn des Studiums und außerhalb des eigenen

Fachbereichs erbracht wurden auf Antrag auf die berufspraktische Phase angerechnet werden. Über den Umfang entscheidet nach § 7 ABPO im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 11 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Anhang

Ausbildungsvertrag

(Muster)

Für die berufspraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

zwischen

_____ (im Folgenden Organisation genannt)

und Frau/ Herrn

Name: _____

Geb.: _____

Matr.-Nr.: _____

Wohnort: _____,

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Chemische Technologie am Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt.

Die berufspraktische Phase ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Chemische Technologie der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Organisation verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
2. der Studentin/ dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
3. der Studentin/ dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

-
- (2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich
1. die ihr/ ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Organisation und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Organisation benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Organisation Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Organisation erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organisation das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

{Ort, Datum}

{Organisation}

{Studentin/Student}